

U-Haft: Beschleunigungsgrundsatz

Im Verfahren der besonderen Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO bildet allein der zuletzt erlassene und prozessordnungsgemäß bekanntgegebene Haftbefehl den Prüfungsgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn der Haftbefehl auf weitere Taten hätte erweitert werden können, tatsächlich aber nicht erweitert worden ist. Mit einer im Eröffnungsbeschluss getroffenen Haftfortdauerentscheidung „nach Maßgabe des Anklagesatzes“ kann ein Haftbefehl nicht in prozessual ordnungsgemäßer Weise auf die weiteren Anklagevorwürfe erweitert werden. Im Gerichtsverfahren muss bei der Bearbeitung von Haftsachen der Gesichtspunkt der vorausschauenden Planung im Vordergrund stehen. Die Umstände des Falles können es nahelegen, für eine zügige Terminierung direkte und schnelle Kommunikationswege (E-Mail, Telefon oder Fax) zu beschreiben.

KG, Beschl. v. 20.10.2023 - 3 Ws 51/23 - 121 HES 30/23

Einflussnahme auf einen Strafmündigen: Anstiftung

Die Einflussnahme auf einen Strafmündigen mit dem Ziel, ihn zur Begehung einer Straftat zu bewegen, ist als Anstiftung i.S.d. § 26 StGB anzusehen.

BGH, Beschl. v. 13.9.2023 - 5 StR 200/23

Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen: Hakenkreuz in Karikatur auf Twitter

Das Teilen einer Abbildung mit einem Hakenkreuz, das dem Angeklagten von einem Dritten auf seinem Twitter-Account eingestellt wurde, mit seinen ca. 13.000 Followern stellt ein öffentliches Verwenden des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation dar.

BayObLG, Beschl. v. 29.11.2023 - 202 StRR 88/23

Betäubungsmittel: Schnelltest

Die allein auf das positive Ergebnis eines Schnelltests gestützte Annahme, bei dem sichergestellten Stoff handele es sich um Betäubungsmittel, ist rechtsfehlerhaft, wenn nicht in den Urteilsgründen dargelegt wird, dass es sich bei dem angewendeten Schnelltest um ein wissenschaftlich abgesichertes und zuverlässiges Standardtestverfahren handelt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.10.2023 - 1 ORs 144/23

Nötigung: Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße

Eine Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße ist, gemessen an den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls, eine strafbare Nötigung gem. § 240 StGB. Gegen die Verwerflichkeit der Tat nach § 240 Abs. 2 StGB spricht nicht, dass die Betroffenen als Kraftfahrzeugnutzende den Ausstoß von CO₂ verursachen und dadurch mit dem Anliegen des Klimaschutzes in Verbindung stehen. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB kommt aufgrund des Vorrangs staatlicher Abhilfemaßnahmen nicht in Betracht.

AG Flensburg, Ur. v. 6.7.2023 - 430 Cs 107 Js 4027/23

Haftfragen

StGB – Allgemeiner Teil

StGB – Besonderer Teil